



MIT – News 2 / 20

Sehr geehrte Kunden, sehr geehrte Interessenten,
gerne informieren wir Sie über folgende interessante Themen:

The image shows a man in a suit riding a red tricycle on a paved surface. A large white rocket with red fins is attached to the back of the tricycle. The background is a blurred outdoor setting. The MIT logo and the text 'Ihr Partner in der Personalarbeit' are overlaid on the top left of the image.

Ihr Partner in der Personalarbeit

- 1. Development-Center - vom Mitarbeiter zur Führungskraft**
- 2. Erhöhung Mindestlohn und die Folgen**
- 3. Beitragsbemessungsgrenzen Neu**
- 4. Hinweis A1-Änderungen
(Entsendung innerhalb EU, EWR und Schweiz)**
- 5. Veränderungen Gleitzone**
- 6. 18-monatige Wechselfrist GKV**

Der Newsletter steht [hier](#) als PDF zum Download bereit.

Viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MIT –Team

1. Development Center – vom Mitarbeiter zur Führungskraft

Wieder ein neuer Modebegriff oder was verbirgt sich hinter einem Development Center?

Wie wir im letzten Newsletter bereits erwähnt hatten, ist der Arbeitsmarkt gerade nicht so üppig bestückt, dass viele gute Fachkräfte zu gewinnen sind. Deshalb richten wir den Blick bei einem Development Center nach innen in das bestehende Unternehmen und lokalisieren die vorhandenen Potentiale.

Ein eintägiges Development Center bieten wir Ihnen am 23.06.2020 im Landhotel Beck in Kupferzell-Beltersrot an. Mitarbeiter Ihres Hauses werden auf das individuelle Entwicklungspotential im Hinblick auf weiterführende Aufgaben analysiert. Hierzu versetzen wir die Teilnehmer in diverse Situationen und bewerten diese. Aus den Beobachtungen erfolgt zeitnah eine detaillierte Auswertung. Diese besprechen wir mit Ihnen gemeinsam. Die Analyse dient als Grundlage für einen individuellen Entwicklungsplan des Mitarbeiters. Die Teilnehmerzahl ist auf 5 Personen begrenzt, die von 4 Coachs betreut werden.

Anmeldung bis 20.04.2020 unter zentrale@mit-personalbuero.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer [Homepage](#).

Bei Fragen oder weiterem Informationsbedarf sprechen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Holger Eissler an.

+49 173-3854546 oder he@mit-personalbuero.de

2. Erhöhung Mindestlohn und Folgen für 450 Euro Kräfte

Beleuchten wir kurz dieses vermeintlich einfache Thema.

Zum 01.01. 2020 ist der gesetzliche Mindestlohn auf 9,35 Euro angestiegen. Die Grenze für den maximalen Verdienst ist (noch) unverändert bei 450 Euro. Damit Sie nicht den Mindestlohn unterschreiten und empfindliche Strafen kassieren, sind die Stunden pro Monat entsprechend zu reduzieren. Hierzu die Formel zur Berechnung der maximalen Stunden:

$450 \text{ Euro} / \text{Stundenlohn} = \text{max. Arbeitszeit.}$

In Zahlen: $450 \text{ Euro} / 9,35 \text{ Euro} = 48,128 \text{ Std. pro Monat.}$

Achtung: In vielen Branchen gibt es allgemeingültige Tarifverträge, die vom gesetzlichen Mindestlohn abweichend sind. Auf Rückfrage erhalten Sie gerne die Auskunft über den Mindestlohn in Ihrer Branche.

Die tatsächliche Höhe des Mindestlohns im Unternehmen ist abhängig von der Branche und der Zusammensetzung des Entgeltes wie z.B. Sonderzahlungen. Somit kann der Mindestlohn höher als 9,35 Euro in Ihrem Unternehmen liegen.

Bei Fragen oder weiterem Informationsbedarf sprechen Sie uns an.
+49 7952 9259020 oder zentrale@mit-personalbuero.de

3. Veränderungen bei den Beitragsbemessungsgrenzen

Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2020:

Renten- und Arbeitslosenversicherung (im Jahr)	
alte Länder und Berlin-West	82.800 Euro
neue Länder und Berlin-Ost	77.400 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung (im Jahr)	
alte und neue Länder (einheitliche Grenze)	56.250 Euro

4. Hinweis A1-Änderungen – Krankenversicherungsnachweis bei Entsendung innerhalb EU, EWR und die Schweiz

Seit dem 01.01.2020 gelten weitere Änderungen beim A1-Verfahren. Diesmal handelt es sich allerdings um kleinere formale Änderungen bei der Beantragung:

Antragsnachweis

Künftig wird nach Absenden des Antrags vom Entgeltabrechnungsprogramm ein Antragsnachweis erstellt. Dieser dient als Beleg dafür, dass der Arbeitgeber vor Beginn der Auslandsbeschäftigung einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gestellt hat. Unter Umständen ist die Antragsbestätigung für kurzfristige Einsätze ausreichend.

Beginn und Ende der Entsendung

Die Angaben "Beginn der Entsendung" und "Ende der Entsendung" werden im Antrag künftig als verpflichtende Angaben ausgestaltet. Dafür entfällt die Angabe, ob es sich um eine befristete Entsendung handelt.

Angaben zum Wohnstaat

Die Angabe der Wohnanschrift des Arbeitnehmers im Antrag war bisher freiwillig. Da insbesondere von Drittstaatsangehörigen verlangt wird, dass sie einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten haben, werden die Angaben zum Wohnstaat künftig verpflichtend. Die Nennung der Anschrift im Beschäftigungsstaat ist weiterhin freiwillig.

Angabe des Unternehmens

Die derzeit maximal 30 Zeichen für die Angabe des Unternehmens inklusive Rechtsform werden auf 50 erhöht.

Anzahl Beschäftigungsstellen

Künftig können elf anstatt bisher vier Beschäftigungsstellen angegeben werden.

Beginn Beschäftigungsverhältnis

Die bisher benötigte Angabe, seit wann das Beschäftigungsverhältnis mit dem entsandten Mitarbeiter besteht, wird gestrichen.

5. Veränderungen im Übergangsbereich (früher Gleitzone)

Ein Arbeitsverhältnis im Übergangsbereich liegt dann vor, wenn das Gehalt zwischen 450,01 und 1.300,00 Euro im Monat liegt und die Grenze von 1.300,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten wird.

Während der Arbeitgeberbeitrag vom vollen Entgelt berechnet wird, wird für die Berechnung des Arbeitnehmeranteils in den einzelnen Versicherungszweigen ein vermindertes Entgelt zu Grunde gelegt.

Diese Regelung für den Übergangsbereich gilt nicht für Auszubildende.

6. 18-monatige Wechselfrist GKV

Die erstmalige Bindungsfrist von 18 Monaten bei Krankenkassen führt immer wieder bei Neumitgliedern zu Verunsicherung.

Laut Paragraph 175 SGB V ist der Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Kündigung zum Ablauf des übernächsten Monats erfolgen.

Ebenfalls nach Paragraph 175 SGB besteht das Recht auf Kündigung bei einer Erhöhung des Zusatzbeitrags, zum Ablauf des Monats, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird. Hierfür muss keine 18-monatige Frist abgewartet werden. Zwischen Eintrittsmonat und Beitragserhöhung können somit auch nur wenige Monate liegen.

Wenn Sie von uns keine weiteren MiT - News erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Rückantwort. Wir löschen Sie dann aus dem Verteiler.

www.mit-personalbuero.de

Gerabronn, im März 2020